

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

297 (14.12.1866)

Elber, Taschenuhren, Manns- und Frauenkleider, Leib-, Tisch- und Bettweiche, Ober- und Unterbetten, Kissen, Leinwand, Garn, Schuhe und Stiefel, Wollwaren etc. gegen Barzahlung einer noch-maligen Versteigerung ausgelegt.

Die Verbandsverwaltung Bruchsal.

Sp.872. Heidelberg.

Main-Neckar-Bahn.

Materiallieferung pro 1867.

Höheren Auftrags zufolge sollen nachverzeichnete Materialien in Commission zu liefern vergeben werden:

Föhrenholz	20 Klafter
Holzbohlen	337 Cub. Fuß
Schmiegeisen	322 Ctr.
Lammenzäune	400 best. Rafter
Banfah-Sinn, engl.	350 Pfd.
Rohrbohlen, aufbereitete	50 Stüd.
Rohrbohlen, 3" dick	350 "
Stüblinge, 1 1/2" dick	100 Stüd.
Stüblinge, 2" "	20 "
Stüblinge, 2 1/2" "	20 "
Stüblinge, 3" "	120 Ctr.
Repeß	75 "
Pantpfeil	18 "
Petroleum	18 "
Leinöl	340 Pfd.
Terpentinsöl	43 Pfd.
Talg	230 Pfd.
Werg	37 Ctr.
Schwämme	60 Stüd.
Rennig	325 Pfd.
Reisig	850 "
Reisigbelen	800 Stüd.
Schmirgellein	1600 Stüd.
Kohlenförde	280 Stüd.

Die Angebote sind längstens bis den 17. Dezember d. J., Morgens 10 Uhr, bei unserer Materialverwaltung wohlversteigert und mit der Aufschrift:

Materiallieferung für 1867

versteigert abzugeben. Ebenfalls sind auch die Commissionsbedingungen, sowie das Nähere über die Beschaffenheit der zu liefernden Materialien zu erfahren. Heidelberg, den 7. Dezember 1866.

Die Bahnverwaltung. v. Weiler.

Sp.794. Heidelberg.

Main-Neckar-Bahn.)

Schienenverkauf.

Die in diesseitigem Verwaltungsbezirk pro 1866 abgängig gewordenen Bahn-Schienen, im Ganzen 320 Stüd., im Gewicht von circa 1500 Zentnern, werden, höherem Auftrags zufolge, hiemit zum Verkauf mittelst Commission ausgelegt.

Gebote hierauf der Zentner wollen versiegelt an unsere Materialverwaltung, bei der auch die Bedingungen eingesehen werden können, bis

Montag den 17. Dezember, Morgens 10 Uhr,

eingereicht werden, zu welcher Zeit die Öffnung geschieht.

Heidelberg, den 4. Dezember 1866.

Die Bahnverwaltung. v. Weiler.

Sp.959. Stuttgart.

Veraffordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten.

Zu Ausführung der oberen Neckar-Bahn (Strecke von Rottweil bis Bilingen) werden mit höherer Ermächtigung die Arbeiten vom I. Arbeitsloos dieser Strecke in der Bauaktion Rottweil zur Submmission ausgeschrieben.

Dieses Arbeitsloos beginnt bei Nr. 33 der XXXIV. Stunde auf der Markung Rottweil und endigt bei Nr. 5 der XXXV. Stunde auf der Markung Württemberg. Dasselbe ist 10,200 Fuß lang.

Die Arbeiten sind nach dem Voranschlag folgendermaßen berechnet:

1) Erdbarbeiten, incl. allgemeine	41,543 fl. 52 fr.
2) Zubereitung der Baustelle	33,716 fl. 42 fr.
3) Straßenbauten	2,943 fl. 31 fr.
4) Fluß- und Uferbauten	2,197 fl. - fr.
5) Bettung	24,768 fl. 26 fr.

zusammen 105,168 fl. 31 fr.

Die Pläne, Voranschläge und Bedingnis-Bücher können bei dem Eisenbahnbaumeister Rottweil eingesehen werden.

Liebhaber zu Uebernahme dieser Arbeiten haben ihre Angebote, welche den Abschreib. an den Voranschlags-Preisen in Prozenten ausgedrückt enthalten müssen, unter Anschluß von Vermögens- und Fähigkeitzeugnissen schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift:

„Angebot zu den Bauarbeiten im I. Arbeitsloos der Strecke Rottweil-Bilingen“ versehen, spätestens bis

Donnerstag den 27. Dezember d. J., Mittags 12 Uhr,

bei der unterzeichneten Stelle einzureichen. An demselben Tage, Nachmittags 4 Uhr, findet die öffentliche Öffnung der eingelaufenen Offerte statt, welcher die Submittenten anwohnen können. Den 8. Dezember 1866.

K. k. württ. Eisenbahn-Kommission. Klein.

Sp.957. Stuttgart.

Veraffordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten.

Zu Ausführung der oberen Donau-Bahn (Strecke von Rottweil bis Immendingen) werden mit höherer Ermächtigung die Arbeiten vom I. Arbeitsloos der Bauaktion Zültilingen zur Submmission ausgeschrieben.

Dieses Arbeitsloos beginnt bei Nr. 85 der V. Stunde auf der Markung Rottweil und endigt bei Nr. 121 + 49 der VI. Stunde auf der Markung Württemberg. Dasselbe ist 16,600 Fuß lang.

Die Arbeiten sind nach dem Voranschlag folgendermaßen berechnet:

1) Erdbarbeiten, incl. allgemeine	41,543 fl. 52 fr.
2) Zubereitung der Baustelle	33,716 fl. 42 fr.
3) Straßenbauten	2,943 fl. 31 fr.
4) Fluß- und Uferbauten	2,197 fl. - fr.
5) Bettung	24,768 fl. 26 fr.

zusammen 105,168 fl. 31 fr.

Die Pläne, Voranschläge und Bedingnis-Bücher können bei dem Eisenbahnbaumeister Zültilingen eingesehen werden.

Liebhaber zu Uebernahme dieser Arbeiten haben ihre Angebote, welche den Abschreib. an den Voranschlags-Preisen in Prozenten ausgedrückt enthalten müssen, unter Anschluß von Vermögens- und Fähigkeitzeugnissen schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift:

Zubereitung der Baustelle : 88,979 fl. 4 fr.

2) Stützmauern	1,413 fl. 57 fr.
3) Brücken und Durchlässe	2,063 fl. 49 fr.
4) Straßenbauten	64,433 fl. 22 fr.
5) Fluß- und Uferbauten	8,844 fl. 24 fr.
6) Bettung	2,204 fl. 46 fr.

zusammen 201,252 fl. 44 fr.

Die Pläne, Voranschläge und Bedingnis-Bücher können bei dem Eisenbahnbaumeister Zültilingen eingesehen werden.

Liebhaber zu Uebernahme dieser Arbeiten haben ihre Angebote, welche den Abschreib. an den Voranschlags-Preisen in Prozenten ausgedrückt enthalten müssen, unter Anschluß von Vermögens- und Fähigkeitzeugnissen schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift:

„Angebot zu den Bauarbeiten im I. Arbeitsloos der Bauaktion Zültilingen“ versehen, spätestens bis

Donnerstag den 27. Dezember d. J., Mittags 12 Uhr,

bei der unterzeichneten Stelle einzureichen. An demselben Tage, Nachmittags 4 Uhr, findet die öffentliche Öffnung der eingelaufenen Offerte statt, welcher die Submittenten anwohnen können. Den 8. Dezember 1866.

K. k. württ. Eisenbahn-Kommission. Klein.

Stammholz- und Stangen-Versteigerung.

Am Mittwoch den 19. d. M. werden im hiesigen Gemeindegeld 48 Stüd. schwarzannene Bauholzstämme, 151 Stüd. Bauholzstangen, 1000 Stüd. Kiefern- und Wagnersstangen, 1000 Stüd. Kiefern- und Wagnersstangen, 400 Stüd. Kiefern- und Wagnersstangen, öffentlich versteigert; wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Zusammenkunft an geordnetem Tag, Vormittags 9 Uhr, bei der Ziegelhütte dahier stattfindet.

Kangenheimbad, den 10. Dezember 1866. Bürgermeisteramt.

Rau. Dieb. Rathsch.

Sp.898. Nr. 531. Bonndorf. (Ruhholz-Versteigerung.) Aus den Domainenabgaben des Forstbezirks Bonndorf werden am Samstag den 22. d. M. in der Post zu Bonndorf, früh 9 Uhr: 21,700 Stüd. Kiefernstangen und 25,000 Stüd. Kiefernstämme öffentlich versteigert.

Bonndorf, den 9. Dezember 1866. Großh. bad. Bezirksforst. Gantler.

Sp.895. Nr. 729. Lahr. (Holzversteigerung.) In diesseitigem Domainenwald Burgberg 1. werden öffentlich am

Donnerstag den 20. Dezember d. J. versteigert:

27, Kist. buchenes Scheit- und 55, Kist. buchenes Brühlholz und 1800 buchene Normalwellen. Die Zusammenkunft ist im Rathhause zu Lahr, Morgens 9 Uhr.

Lahr, den 6. Dezember 1866. Großh. bad. Bezirksforst. Bill.

Sp.878. Nr. 3865. Bietrach. (Vorladung.) Herr Anwalt Weidert hat Namens des Sattlers Reinhard Bortisch und des Wälders Jakob Winterschläpfer vorgeladen: Bierbrauer Jakob Winterschläpfer von hier habe am 13. Juli 1864 an Josef Thoma von Wambach und Jakob Böhler von Wambach mit Einwilligung seiner Ehefrau sein dahier gelegenes Haus mit Brauerei an der Badler Strohe und seinen Viehstall in der Gemarkung Seiten um 30,000 fl., sowie die zur Brauerei gehörigen Gebäude um 10,000 fl. verkauft, und Johann am 3. November 1864 den noch ausstehenden Betrag der Kaufpreise mit 37,666 fl. 40 fr. nebst 5 Proz. Zins hieraus vom 1. August 1864 an Sattler Reinhard Bortisch edict. Dieser habe am 11. September d. J. gegen den sammtverbindlichen Käufer Josef Thoma, welcher den Anteil des Jakob Böhler an den verkauften Gegenständen inzwischen käuflich erworben habe, bei nach den Kaufbedingungen föhlichen Kaufpreises dahier eingeklagt, und unterm 25. Oktober d. J. ein Urtheil erwirkt, durch welches Josef Thoma zur Zahlung eines Theils der Forderung verurtheilt, Reinhard Bortisch aber mit dem Forderungsbetrag von 3000 fl. nebst 5 Proz. Zins vom 1. August 1866 an z. z. aus dem Grunde abgewiesen worden sei, weil Josef Thoma den Nachweis geliefert habe, welche ihm, dem Josef Thoma, einwahr wurden, Jakob Winterschläpfer und dessen Ehefrau hätten bei der Caution sich sowohl für die Richtigkeit als für die Einbringlichkeit der edictirten Forderung sammtverbindlich haftbar erklärt, und Sattler Jakob Winterschläpfer in einer Urkunde vom 10. November 1864 für den Betrag von 17,783 fl. 20 fr. der edictirten Forderung die Bürgschaft übernommen, sowohl in dem erwähnten Urtheile, zwischen Bortisch und Thoma als in dem Rechtsprozeß des Reinhard Bortisch gegen Thoma, Eigenhändig freigegeben, von 1866, in welchem dem Josef Thoma gewisse Rechte an der gekauften Gegenstände erwirkt wurden, sei dem Josef Winterschläpfer der Streit verfallen worden. Hiernach sollte Josef Winterschläpfer sowohl dem Reinhard Bortisch als dem Bürger Jakob Winterschläpfer für die Zahlung der bezeichneten verfallenen Beträge und dem Erstern für die in dem Prozeße gegen Josef Thoma ausgemachten Prozeßkosten, Jakob Winterschläpfer sei nun heimlich ausgewandert und habe seine Forderungen verschleudert, besitze auch in der Gemeinde Wambach ein liegendhaftiges Vermögen von nicht mehr als 10,000 fl., auf welches Wambachbeiträge im Betrag von 11,200 fl. lauten. Auf Grund dieser Thatsachen wird Anwesenheit auf sämmtliche Forderungen des Beklagten zu Wambach und Verurteilung desselben zur Zahlung von 3000 fl. nebst 5 Proz. Zins vom 1. August 1866, sowie zum Erlaß der dem Reinhard Bortisch in seinem Rechtsprozeß gegen Josef Thoma dahier, Forderung betr., von 1866 entfallenden Prozeßkosten - Liquidation vorbehalten - endlich zur Ertragung der Kosten begehrt. Die Forderung wie die Gefahr sind durch Urkunden genügend bescheinigt. Nach d. P. O. § 988 Ziff. 1 und 2 ist Sicherheitsarrest auf die Forderungen des Beklagten Jakob Winterschläpfer in Wambach angesetzt und zur

Verhandlung über das Arrestgesuch und in der Hauptsache Tagfahrt auf Dienstag den 19. Februar 1867, Vorm. 9 Uhr, ander anberaumt, wozu der Beklagte mit der Auflage vorgeladen wird, unverweilt einen Anwalt zu bestellen, wenn er die klägerischen Ansprüche bestritten wolle. Falls in der Tagfahrt ein Anwalt für den Beklagten nicht erscheint, würde er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen und derselbe für statthaft und fortbauend erklärt werden, in der Hauptsache aber würden die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen, der Beklagte mit seinen etwaigen Einreden ausgeschlossen und unter Verurteilung desselben in die Kosten nach dem Gesuch der Kläger erkannt werden, soweit dieses im Rechten begründet ist. Dies wird dem klägerischen Beklagten mit der weiteren Auflage verfallen, bis zur Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle ferneren Verfügungen und Erkenntnisse in dieser Sache mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm selbst erwirkt wären, lediglich an der diesseitigen Gerichtsstelle angeschlagen würden. Bietrach, den 4. Dezember 1866. Großh. Kreisgericht, Civilkammer. K. v. Stöffler.

Sp.893. Nr. 3807. Baden. (Essentialische Verantwärtung.) In Sachen der Pianofortehandlung F. Kaim & Gantler in Kirchheim a. L., Kf., gegen Karl Schierfchwib in Baden, Wehl, wegen Forderung, ist in der von Anwalt Prinz eingereichten Klage vom 5. d. Mts. vorgetragen:

Der Beklagte habe von der Klägerin im Anfang April d. J. ein Klavier von dem verarbeiteten Preis von 915 fl. mit Zahlungsfrist bis 1. Juli d. J. gekauft und empfangen. Beklagter habe den Klavierhandel gewerbmäßig betrieben und gehöre daher, wie die Klägerin, unter die Kaufleute. Es werde gebeten, den Beklagten, unter Verfallung in die Kosten, zur Bezahlung der obigen Summe nebst 6 Proz. Zins vom 1. Juli d. J. zu verurtheilen.

Auf diese Klage wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung in öffentlicher Gerichtssitzung anberaumt auf

Dienstag den 15. Januar 1867, Vormittags 9 Uhr.

Hiervon erhält der klägerische Anwalt Herr Prinz und der Beklagte Nachricht, Legierer mit der Aufforderung, wenn er den Klagenanspruch bestritten wolle, ungeklärt einen Anwalt aufzustellen, und spätestens in der Tagfahrt einen Einbringungsgegenstand zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm erwirkt wären, an der diesseitigen Gerichtsstelle angeschlagen würden. Sofern Namens des Beklagten ein Anwalt in der Tagfahrt nicht erscheint, werden die in der Klage behaupteten Thatsachen für zugestanden und alle Schulden begeben für verurtheilt erklärt. Dies wird dem klägerischen Beklagten anberaumt auf

Dienstag den 15. Januar 1867, Vormittags 9 Uhr.

Hiervon erhält der klägerische Anwalt Herr Prinz und der Beklagte Nachricht, Legierer mit der Aufforderung, wenn er den Klagenanspruch bestritten wolle, ungeklärt einen Anwalt aufzustellen, und spätestens in der Tagfahrt einen Einbringungsgegenstand zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm erwirkt wären, an der diesseitigen Gerichtsstelle angeschlagen würden. Sofern Namens des Beklagten ein Anwalt in der Tagfahrt nicht erscheint, werden die in der Klage behaupteten Thatsachen für zugestanden und alle Schulden begeben für verurtheilt erklärt. Dies wird dem klägerischen Beklagten anberaumt auf

Dienstag den 15. Januar 1867, Vormittags 9 Uhr.

Hiervon erhält der klägerische Anwalt Herr Prinz und der Beklagte Nachricht, Legierer mit der Aufforderung, wenn er den Klagenanspruch bestritten wolle, ungeklärt einen Anwalt aufzustellen, und spätestens in der Tagfahrt einen Einbringungsgegenstand zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm erwirkt wären, an der diesseitigen Gerichtsstelle angeschlagen würden. Sofern Namens des Beklagten ein Anwalt in der Tagfahrt nicht erscheint, werden die in der Klage behaupteten Thatsachen für zugestanden und alle Schulden begeben für verurtheilt erklärt. Dies wird dem klägerischen Beklagten anberaumt auf

Dienstag den 15. Januar 1867, Vormittags 9 Uhr.

Hiervon erhält der klägerische Anwalt Herr Prinz und der Beklagte Nachricht, Legierer mit der Aufforderung, wenn er den Klagenanspruch bestritten wolle, ungeklärt einen Anwalt aufzustellen, und spätestens in der Tagfahrt einen Einbringungsgegenstand zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm erwirkt wären, an der diesseitigen Gerichtsstelle angeschlagen würden. Sofern Namens des Beklagten ein Anwalt in der Tagfahrt nicht erscheint, werden die in der Klage behaupteten Thatsachen für zugestanden und alle Schulden begeben für verurtheilt erklärt. Dies wird dem klägerischen Beklagten anberaumt auf

Dienstag den 15. Januar 1867, Vormittags 9 Uhr.

Hiervon erhält der klägerische Anwalt Herr Prinz und der Beklagte Nachricht, Legierer mit der Aufforderung, wenn er den Klagenanspruch bestritten wolle, ungeklärt einen Anwalt aufzustellen, und spätestens in der Tagfahrt einen Einbringungsgegenstand zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm erwirkt wären, an der diesseitigen Gerichtsstelle angeschlagen würden. Sofern Namens des Beklagten ein Anwalt in der Tagfahrt nicht erscheint, werden die in der Klage behaupteten Thatsachen für zugestanden und alle Schulden begeben für verurtheilt erklärt. Dies wird dem klägerischen Beklagten anberaumt auf

Dienstag den 15. Januar 1867, Vormittags 9 Uhr.

Hiervon erhält der klägerische Anwalt Herr Prinz und der Beklagte Nachricht, Legierer mit der Aufforderung, wenn er den Klagenanspruch bestritten wolle, ungeklärt einen Anwalt aufzustellen, und spätestens in der Tagfahrt einen Einbringungsgegenstand zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm erwirkt wären, an der diesseitigen Gerichtsstelle angeschlagen würden. Sofern Namens des Beklagten ein Anwalt in der Tagfahrt nicht erscheint, werden die in der Klage behaupteten Thatsachen für zugestanden und alle Schulden begeben für verurtheilt erklärt. Dies wird dem klägerischen Beklagten anberaumt auf

Dienstag den 15. Januar 1867, Vormittags 9 Uhr.

Hiervon erhält der klägerische Anwalt Herr Prinz und der Beklagte Nachricht, Legierer mit der Aufforderung, wenn er den Klagenanspruch bestritten wolle, ungeklärt einen Anwalt aufzustellen, und spätestens in der Tagfahrt einen Einbringungsgegenstand zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm erwirkt wären, an der diesseitigen Gerichtsstelle angeschlagen würden. Sofern Namens des Beklagten ein Anwalt in der Tagfahrt nicht erscheint, werden die in der Klage behaupteten Thatsachen für zugestanden und alle Schulden begeben für verurtheilt erklärt. Dies wird dem klägerischen Beklagten anberaumt auf

Dienstag den 15. Januar 1867, Vormittags 9 Uhr.

Hiervon erhält der klägerische Anwalt Herr Prinz und der Beklagte Nachricht, Legierer mit der Aufforderung, wenn er den Klagenanspruch bestritten wolle, ungeklärt einen Anwalt aufzustellen, und spätestens in der Tagfahrt einen Einbringungsgegenstand zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm erwirkt wären, an der diesseitigen Gerichtsstelle angeschlagen würden. Sofern Namens des Beklagten ein Anwalt in der Tagfahrt nicht erscheint, werden die in der Klage behaupteten Thatsachen für zugestanden und alle Schulden begeben für verurtheilt erklärt. Dies wird dem klägerischen Beklagten anberaumt auf

Dienstag den 15. Januar 1867, Vormittags 9 Uhr.

Hiervon erhält der klägerische Anwalt Herr Prinz und der Beklagte Nachricht, Legierer mit der Aufforderung, wenn er den Klagenanspruch bestritten wolle, ungeklärt einen Anwalt aufzustellen, und spätestens in der Tagfahrt einen Einbringungsgegenstand zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm erwirkt wären, an der diesseitigen Gerichtsstelle angeschlagen würden. Sofern Namens des Beklagten ein Anwalt in der Tagfahrt nicht erscheint, werden die in der Klage behaupteten Thatsachen für zugestanden und alle Schulden begeben für verurtheilt erklärt. Dies wird dem klägerischen Beklagten anberaumt auf

Dienstag den 15. Januar 1867, Vormittags 9 Uhr.

Hiervon erhält der klägerische Anwalt Herr Prinz und der Beklagte Nachricht, Legierer mit der Aufforderung, wenn er den Klagenanspruch bestritten wolle, ungeklärt einen Anwalt aufzustellen, und spätestens in der Tagfahrt einen Einbringungsgegenstand zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm erwirkt wären, an der diesseitigen Gerichtsstelle angeschlagen würden. Sofern Namens des Beklagten ein Anwalt in der Tagfahrt nicht erscheint, werden die in der Klage behaupteten Thatsachen für zugestanden und alle Schulden begeben für verurtheilt erklärt. Dies wird dem klägerischen Beklagten anberaumt auf

Dienstag den 15. Januar 1867, Vormittags 9 Uhr.

Hiervon erhält der klägerische Anwalt Herr Prinz und der Beklagte Nachricht, Legierer mit der Aufforderung, wenn er den Klagenanspruch bestritten wolle, ungeklärt einen Anwalt aufzustellen, und spätestens in der Tagfahrt einen Einbringungsgegenstand zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm erwirkt wären, an der diesseitigen Gerichtsstelle angeschlagen würden. Sofern Namens des Beklagten ein Anwalt in der Tagfahrt nicht erscheint, werden die in der Klage behaupteten Thatsachen für zugestanden und alle Schulden begeben für verurtheilt erklärt. Dies wird dem klägerischen Beklagten anberaumt auf

Dienstag den 15. Januar 1867, Vormittags 9 Uhr.

Hiervon erhält der klägerische Anwalt Herr Prinz und der Beklagte Nachricht, Legierer mit der Aufforderung, wenn er den Klagenanspruch bestritten wolle, ungeklärt einen Anwalt aufzustellen, und spätestens in der Tagfahrt einen Einbringungsgegenstand zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm erwirkt wären, an der diesseitigen Gerichtsstelle angeschlagen würden. Sofern Namens des Beklagten ein Anwalt in der Tagfahrt nicht erscheint, werden die in der Klage behaupteten Thatsachen für zugestanden und alle Schulden begeben für verurtheilt erklärt. Dies wird dem klägerischen Beklagten anberaumt auf

Dienstag den 15. Januar 1867, Vormittags 9 Uhr.

Hiervon erhält der klägerische Anwalt Herr Prinz und der Beklagte Nachricht, Legierer mit der Aufforderung, wenn er den Klagenanspruch bestritten wolle, ungeklärt einen Anwalt aufzustellen, und spätestens in der Tagfahrt einen Einbringungsgegenstand zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm erwirkt wären, an der diesseitigen Gerichtsstelle angeschlagen würden. Sofern Namens des Beklagten ein Anwalt in der Tagfahrt nicht erscheint, werden die in der Klage behaupteten Thatsachen für zugestanden und alle Schulden begeben für verurtheilt erklärt. Dies wird dem klägerischen Beklagten anberaumt auf

Dienstag den 15. Januar 1867, Vormittags 9 Uhr.

Hiervon erhält der klägerische Anwalt Herr Prinz und der Beklagte Nachricht, Legierer mit der Aufforderung, wenn er den Klagenanspruch bestritten wolle, ungeklärt einen Anwalt aufzustellen, und spätestens in der Tagfahrt einen Einbringungsgegenstand zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm erwirkt wären, an der diesseitigen Gerichtsstelle angeschlagen würden. Sofern Namens des Beklagten ein Anwalt in der Tagfahrt nicht erscheint, werden die in der Klage behaupteten Thatsachen für zugestanden und alle Schulden begeben für verurtheilt erklärt. Dies wird dem klägerischen Beklagten anberaumt auf

Dienstag den 15. Januar 1867, Vormittags 9 Uhr.

Hiervon erhält der klägerische Anwalt Herr Prinz und der Beklagte Nachricht, Legierer mit der Aufforderung, wenn er den Klagenanspruch bestritten wolle, ungeklärt einen Anwalt aufzustellen, und spätestens in der Tagfahrt einen Einbringungsgegenstand zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm erwirkt wären, an der diesseitigen Gerichtsstelle angeschlagen würden. Sofern Namens des Beklagten ein Anwalt in der Tagfahrt nicht erscheint, werden die in der Klage behaupteten Thatsachen für zugestanden und alle Schulden begeben für verurtheilt erklärt. Dies wird dem klägerischen Beklagten anberaumt auf

Dienstag den 15. Januar 1867, Vormittags 9 Uhr.

Hiervon erhält der klägerische Anwalt Herr Prinz und der Beklagte Nachricht, Legierer mit der Aufforderung, wenn er den Klagenanspruch bestritten wolle, ungeklärt einen Anwalt aufzustellen, und spätestens in der Tagfahrt einen Einbringungsgegenstand zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm erwirkt wären, an der diesseitigen Gerichtsstelle angeschlagen würden. Sofern Namens des Beklagten ein Anwalt in der Tagfahrt nicht erscheint, werden die in der Klage behaupteten Thatsachen für zugestanden und alle Schulden begeben für verurtheilt erklärt. Dies wird dem klägerischen Beklagten anberaumt auf

Dienstag den 15. Januar 1867, Vormittags 9 Uhr.

Hiervon erhält der klägerische Anwalt Herr Prinz und der Beklagte Nachricht, Legierer mit der Aufforderung, wenn er den Klagenanspruch bestritten wolle, ungeklärt einen Anwalt aufzustellen, und spätestens in der Tagfahrt einen Einbringungsgegenstand zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm erwirkt wären, an der diesseitigen Gerichtsstelle angeschlagen würden. Sofern Namens des Beklagten ein Anwalt in der Tagfahrt nicht erscheint, werden die in der Klage behaupteten Thatsachen für zugestanden und alle Schulden begeben für verurtheilt erklärt. Dies wird dem klägerischen Beklagten anberaumt auf

Dienstag den 15. Januar 1867, Vormittags 9 Uhr.

Hiervon erhält der klägerische Anwalt Herr Prinz und der Beklagte Nachricht, Legierer mit der Aufforderung, wenn er den Klagenanspruch bestritten wolle, ungeklärt einen Anwalt aufzustellen, und spätestens in der Tagfahrt einen Einbringungsgegenstand zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm erwirkt wären, an der diesseitigen Gerichtsstelle angeschlagen würden. Sofern Namens des Beklagten ein Anwalt in der Tagfahrt nicht erscheint, werden die in der Klage behaupteten Thatsachen für zugestanden und alle Schulden begeben für verurtheilt erklärt. Dies wird dem klägerischen Beklagten anberaumt auf

Dienstag den 15. Januar 1867, Vormittags 9 Uhr.

Hiervon erhält der klägerische Anwalt Herr Prinz und der Beklagte Nachricht, Legierer mit der Aufforderung, wenn er den Klagenanspruch bestritten wolle, ungeklärt einen Anwalt aufzustellen, und spätestens in der Tagfahrt einen Einbringungsgegenstand zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm erwirkt wären, an der diesseitigen Gerichtsstelle angeschlagen würden. Sofern Namens des Beklagten ein Anwalt in der Tagfahrt nicht erscheint, werden die in der Klage behaupteten Thatsachen für zugestanden und alle Schulden begeben für verurtheilt erklärt. Dies wird dem klägerischen Beklagten anberaumt auf

rens wegen Defection beantragt würde. Zugleich wird das Vermögen des Lambert Weber mit Beschlag belegt. Emmendingen, den 6. Dezember 1866. Großh. bad. Bezirksamt. Fingado.

Sp.519. Nr. 11,124. Triberg. (Aufforderung und Forderung.) Der unten qualifizierte Gottfried Bauer von Emmendingen, Kreis Triberg, hat sich unterlaßt, entfernt und ist dessen Aufenthalt unbekannt. Derselbe wird deshalb in Gemäßheit des § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1865 aufgefordert,

innerhalb acht Wochen von heute an, sich zu stellen, widrigenfalls die Einleitung des Strafverfahrens wegen Defection gegen ihn beantragt würde. Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt.

Signalement: Größe: 5' 4"; Statur: schlank; Gesichtsfarbe: bleich; Gesichtszüge: gesund; Haare: braun; Stirne: gewöhnlich; Augenbrauen: braun; Augen: blau; Nase: mittel; Mund: klein; Kinn: rund; Zähne: gut.

Triberg, den 9. Dezember 1866. Großh. bad. Bezirksamt. Engelhorn.

Sp.508. Nr. 17,654. Mosbach. (Aufforderung.) Karl Benker von Mosbach, Kreis Triberg, hat sich unterlaßt, entfernt und ist sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei seinem Regimentskommando zu stellen, widrigenfalls die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Defection gegen ihn beantragt würde. Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt.

Mosbach, den 6. Dezember 1866. Großh. bad. Bezirksamt. Hebling.

Sp.506. Nr. 5787. Weinheim. (Aufforderung.) Philipp Jakob Pus von Weinheim, Kreis Triberg, hat sich ohne Erlaubnis aus der Garnison entfernt, und wird daher aufgefordert, sich binnen 3 Wochen bei seinem Regimentskommando zu stellen, widrigenfalls gegen ihn die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Defection wird beantragt werden. Zugleich wird das Vermögen des Philipp Jakob Pus mit Beschlag belegt.

Weinheim, den 10. Dezember 1866. Großh. bad. Bezirksamt. Gang.

Sp.485. Nr. 5220. Rastatt. (Aufforderung.) In Untersuchungsachen gegen Kanonier Lorenz Klingele von Gaggenau wegen Kameradenbiefahls, Kanonier Lorenz Klingele von Gaggenau, welcher wegen eines Kameradenbiefahls in Untersuchung steht, hat sich derselbe durch die Flucht entzogen. Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei seinem Regimentskommando zu stellen, widrigenfalls gegen ihn die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Defection wird beantragt werden. Zugleich wird das Vermögen des Philipp Jakob Pus mit Beschlag belegt.

Rastatt, den 8. Dezember 1866. Großh. bad. Bezirksamt. Klingele.

Sp.484. Nr. 29,233. Freiburg. (Verantwärtung.) Dem an unbekanntem Ort abwesenden Martin Wärmelin von Wolfseimer wird eröffnet, daß derselbe durch Erkenntnis vom 14. v. M., Nr. 10,876, in der Person des Landwirths Christian Ziegler von dort ein Verdict bestell, ohne dessen Willkürung dieses freies der im L. S. 499 aufgeführten Rechtsgeschäfte mit verbindlicher Kraft vornehmen kann.

Durlach, den 7. Dezember 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Goldschmidt.

Sp.505. Nr. 13,231. Donaueschingen. (Erbschaftsauseinandersetzung.) Da innerhalb der anberaumten Frist auf die diesseitige Aufforderung vom 2. v. Mts. kein Eintritte nicht erhoben wurde, wird die Hälfte des Oheimvertrags Adolf Zilligler von Hellingen in Besitz und Gewahr des Nachlasses des Oheimvertrags eingetragenen. Donaueschingen, den 9. Dezember 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Schmitt.

Sp.516. Nr. 11,624. Staufen. (Diebstahl und Forderung.) Am 6. d. M. wurden dem Stefan